

# Ordnung für die Jugendgruppe des Fischereiverein Aldersbach



- § 1 Die Jugendgruppe verfolgt den Zweck, die an der Fischerei interessierten Jugendlichen in allen fischrechtlichen Belangen theoretisch und praktisch auszubilden.
- § 2 Buben und Mädchen ab dem 10. Lebensjahr können der Jugendgruppe beitreten. Die elterliche Einverständniserklärung muß vorliegen. Außerdem muß der Jugendliche im Besitz eines staatlichen Jugendfischereischeines sein und muß nach seinem Eintritt den Jugendjahreserlaubnisschein des Vereins erwerben.
- § 3 Beim Eintritt in die Jugendgruppe des Fischereiverein Aldersbach ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Preis pro Erlaubnisschein, der zugleich als Ausweis für die Jugendgruppe gilt, sowie der Beitrag für die Jugendgruppe wird von der Vorstandschaft jeweils am Jahresbeginn festgelegt. Alle Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.
- § 4 Die Führung übernimmt ein in der Jahreshauptversammlung gewählter Jugendleiter, dem ein Stellvertreter zur Seite steht. Unternehmungen, die über den Rahmen dieser Ordnung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft.
- § 5 Der neu eingetretene Jugendfischer besucht regelmäßig den theoretischen und praktischen Unterricht. Darin werden die Kenntnisse der heimischen Fischarten, der Schonzeiten, der Mindestmaße, der Handhabung der Angelgeräte, der Gewässerkunde sowie das richtige Verhalten am Wasser vermittelt.
- § 6 Der Erlaubnisschein berechtigt zum Friedfischen mit einer Rute vom Ufer aus in Begleitung des Jugendleiters oder seines Stellvertreters. Es besteht auch die Möglichkeit, nach vorheriger Absprache mit einem Jahreskarteninhaber, am Vereinsgewässer zu fischen, wobei der Erwachsene die volle Verantwortung für den Jugendlichen übernimmt. Die fischereilichen Interessen des Erwachsenen dabei nicht gestört werden. Der Raubfischfang der von der Vorstandschaft für eine bestimmte Zeit festgesetzt wird, ist nur in Begleitung des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters erlaubt und zwar nur bis Einbruch der Dunkelheit.
- § 7 Der Jugendliche bleibt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendgruppe. Er kann jedoch die staatliche Fischerprüfung ablegen und ab dem 16. Lebensjahr vollwertiges Mitglied des Vereins werden, wobei er dann aus der Jugendgruppe ausscheidet.
- § 8 Jeder Jungangler hat sich den Anordnungen des Jugendleiters, seines Stellvertreters und der Vorstandschaft zu fügen.
- § 9 Es dürfen nur so viele Fische gefangen werden, wie man für den Eigenbedarf benötigt. Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen ist strengstens verboten.
- §10 Verstöße gegen die Ordnung, die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen des Vereins, werden nach Feststellungen des Sachverhaltes mit sofortigem Ausschluß aus der Jugendgruppe geahndet.



## Einverständniserklärung

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass der Jahresbeitrag für den Jugendlichen

Name:.....Vorname:.....

durch den Fischereiverein Aldersbach u. Umgebung e.V. von meinem Konto

Nr.....BLZ:.....

Name der Bank: .....abgebucht wird.

Name:.....Vorname:.....

Wohnort:.....Str.:.....

Ort, Datum:..... Unterschrift:.....